

Drucksachen-Nr. **XI/1192**

Bad Schwalbach, den 03.09.2024

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Elke Jörg-Pieper

Soziales und Pflege

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	18.09.2024		ja

Titel

Stärkung der Nachbarschaftshilfe in der häuslichen Pflege

I. Sachverhalt:

Im Rheingau-Taunus-Kreis existieren zwei Formen der Nachbarschaftshilfe, die sich wie folgt unterscheiden.

Nachbarschaftshilfevereine:

Ein Nachbarschaftshilfeverein ist eine organisierte Gruppe von Menschen, die sich in ihrem Alltag unterstützen. Diese Vereine basieren auf dem Prinzip der Solidarität und Freiwilligkeit und zielen darauf ab, das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und insbesondere älteren oder bedürftigen Menschen das Leben zu erleichtern.

Typische Aktivitäten eines Nachbarschaftshilfevereins können sein

- Begleitung zu Arztterminen
- Unterstützung beim Einkaufen
- Hilfe im Haushalt
- Gesellschaft leisten, z.B. durch Vorlesen oder gemeinsame Spaziergänge

Diese Hilfeleistungen erfolgen in der Regel ehrenamtlich und unbürokratisch. Um die Leistungen der Nachbarschaftshilfevereine in Anspruch zu nehmen, muss man Mitglied sein. Alles Weitere regeln die Satzungen der Vereine. Eine Liste der Nachbarschaftshilfevereine im Rheingau-Taunus-Kreis befindet sich in der **Anlage**.

Aktuell gibt es das Modellvorhaben „Nah sein – Nachbarschaftshilfe im Alltag und im Haushalt Älterer“, gefördert durch das HMFG. Unterstützungsangebote der Nachbarschaftshilfevereine sollen erprobt, entwickelt und verbreitet werden.

Nachbarschaftshelfer § 4a PflüV:

Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfer sind ehrenamtliche Personen, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe anbieten. Eine Abrechnung über den Entlastungsbetrag ist möglich. Voraussetzung ist, dass die leistungsempfangende Person mindestens Pflegegrad 1 hat und damit Anspruch auf Leistungen des SGB XI. Diese

Anbieterinnen und Anbieter müssen nach der Pflegeunterstützungsverordnung durch die zuständige Anerkennungsbehörde anerkannt sein. Für die Anerkennung von Nachbarschaftshilfeangeboten ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs wichtig. Dieser darf zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Weiterhin zu beachten ist:

- Sie dürfen nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein.
- Sie dürfen nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
- Sie dürfen höchstens drei pflegebedürftige Personen je Kalendermonat unterstützen.
- Sie dürfen für Leistungen nur eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung verlangen.

Die bis jetzt gemachten Erfahrungen zeigen, dass Ehrenamtliche der Nachbarschaftshilfevereine selten als Nachbarschaftshelfer aktiv werden und umgekehrt sind Nachbarschaftshelfer nicht in den Nachbarschaftshilfevereinen tätig.

Zu Beginn des Modellvorhabens wurden die Landkreise angefragt, ob es Vereine gibt, die sich an dem Modell beteiligen möchten. Die Vereine lehnten dies aus unterschiedlichen Gründen ab.

Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es nur einen Verein, der anerkannt ist, damit den Entlastungsbetrag abrechnen kann und sich an dem Modellprojekt beteiligt hat, die „Nachbarschaftshilfe Oberer Rheingau“.

II. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

III. Personelle Auswirkungen:

Keine

IV. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:		nein
Geschäftsjahr		2024
Kostenart		
Kostenstelle		
oder		
Projekt		
Gesamtansatz		0,00
verbraucht / gebunden		0,00
noch verfügbar		0,00
Bedarf		0,00
Rest, bzw. üpl./ apl. Bedarf		0,00
Erträge		0,00
einmalige Zusatzkosten		0,00
jährliche Folgekosten		0,00

Leistungsart	Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe	Freiwillig
--------------	--	------------

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:

Liste der Nachbarschaftshilfevereine im Rheingau-Taunus-Kreis